

# Reglement betreffend Ausführungsbestimmungen zum Schiedsgericht

Verabschiedet von der Nationalen Konferenz  
der Präsidentinnen und Präsidenten am  
1. Juli 2026



## Art. 1

Sitz

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in Bern.

## Art. 2

Verfahrens-  
bestimmungen

In Ergänzung zu den in den Statuten enthaltenen Verfahrensregeln sind die folgenden allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetztes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) sinngemäss anwendbar:

- a) die Vorschriften über die Zuständigkeit (Art. 29 ff. BGG);
- b) die Vorschriften über die Prozessleitung (Art. 32 ff. BGG);
- c) die Vorschriften über den Ausstand der Gerichtspersonen (Art. 34 ff. BGG).

## Art. 3

Klageschrift,  
Beweismittel

<sup>1</sup> Die Klageschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Namen und Anschriften der Parteien;
- b) eine Darstellung des Sachverhalts, auf den die Klage gestützt wird;
- c) das Klagebegehren.

<sup>2</sup> Die klagende Partei soll ihrer Klageschrift grundsätzlich alle Dokumente und sonstigen Beweismittel beifügen, auf die sie sich stützt.

## Art. 4

Zirkulationsverfahren,  
Parteiverhandlung

Die Entscheide des Schiedsgerichts werden in der Regel im schriftlichen Zirkulationsverfahren getroffen. Der oder die Schiedsgerichtsvorsitzende kann eine mündliche Parteiverhandlung anordnen.

## Art. 5

Weitere Regelungen

Soweit das Verfahren nicht hinreichend geregelt ist, erlässt das Schiedsgericht die entsprechenden Regelungen (vgl. Art. 373 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung; ZPO, SR 272). Die Präsidentin oder der Präsident des Schiedsgerichts kann über einzelne Verfahrensfragen allein entscheiden, wenn eine entsprechende Ermächtigung der Parteien oder der anderen Mitglieder des Schiedsgerichts vorliegt (vgl. Art. 373 Abs. 3 ZPO).

## Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Sitzung der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten vom 1. Juli 2026 gestützt auf Art. 30 Abs. 3 der Statuten der Bundespartei vom 28. Juni 2025 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

Ort und Datum:

Bern, 1. Juli 2026

Der Parteipräsident

[sig.]

Philipp Matthias Bregy

Der Generalsekretär

[sig.]

Blaise Fasel

